

FRIEDHOFORDNUNG

für den Friedhof der Marktgemeinde Brixlegg

Der Friedhof ist eine religiöse und kulturelle Stätte in welcher die Bewohner unseres Ortes ihre letzte Ruhe finden. Er soll daher als solcher gepflegt und behandelt werden. Er gibt Zeugnis über die geistige Einstellung der Lebenden in der Gemeinde. Um den Friedhof das Merkmal einer solchen Stätte zu geben, erlässt die Gemeinde folgende Friedhofordnung.

§ 1 Über den Friedhof selbst

Der Friedhof in Brixlegg ist in zwei Teile geteilt. Er besteht aus dem der Kirche gehörigen Friedhofteil und dem sogenannten neuen Friedhof, welcher Eigentum der Gemeinde ist. Verwaltungsmäßig bilden beide Teile ein Ganzes, da die Kirche für ihren Teil die Verwaltung der Gemeinde übertragen hat. Der im Eigentum der Gemeinde stehende Friedhofteil ist öffentlich.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden werden, sowie jener Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben. Außerdem dient der Friedhof der Beisetzung von Personen desjenigen Teiles von Reith, welcher an der Bundesstraße liegt und als sogenanntes Wengfeld bezeichnet ist.

§ 3 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindevorstand. Für die Evidenzhaltung sämtlicher Grabstellen ist ein Plan des Friedhofes sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten zu führen. Die Leichenbestatter sind in ihren ihnen übertragenen Aufgaben dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindevorstand gegenüber voll verantwortlich.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- a) Der Friedhof bleibt ständig geöffnet, jedoch sind die Friedhofsgitter ausnahmslos zu schließen.
- b) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- 1. Das Rauchen und Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und dergleichen.
- 2. Das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung.
- 3. Das Feilhalten von Waren aller Art.
- 4. Das Ablegen von Abfällen innerhalb des Friedhofes. Diese dürfen nur an den für diesen Zweck errichteten Platz außerhalb des Friedhofes untergebracht werden.
- 5. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und deren Verantwortung aufhalten.

- c) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung ausgeführt werden.
- d) Als Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und solche für Weihwasser sind Konservenbüchsen und dergleichen nicht zugelassen.

§ 5 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- a) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normalgräbern mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,20 m zu betragen.
- b) Die Beisetzung von Ascheurnen ist in § 6 Abs. 7 geregelt.
- c) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Nachlegung nur dann erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefer gelegt war, ansonsten ist die erst beigesetzte Leiche vorerst zu exhumieren und tiefer zu legen.

§ 6 Grabstätten

1. Die Gräber werden in die Kategorien A und B eingeteilt.

Kategorie A: Familiengräber

Gräber von Verwandten in direkter Linie (Eltern, Kinder), die in Brixlegg ihren Hauptwohnsitz haben und das Grab zukünftig selbst beanspruchen. Je Grabinhaber ist nur ein Grab der Kategorie A möglich. Verfügt jemand über zwei oder mehrere Gräber, so hat er sich nach 15 Jahren zu entscheiden, welches der Gräber in die Kategorie A und welche(s) in die Kategorie B fallen (fällt).

Kategorie B: sonstige Gräber

In die Kategorie B fallen alle nicht in Kategorie A erfassten Gräber.

- 2. Die Grabstätten werden eingeteilt in Reihengräber einfach und doppelt, Urnengräber und Wandgräber. Wandgräber sind in der Norm dreifach, zumindest jedoch als Doppelgrab auszubilden. Vorvergebungen von Gräbern werden nicht zugelassen. Das Ausmaß der Gräber ist wie folgt festgelegt:
 - a) Für Reihengräber einfach bis zu 80 cm breit, zuzüglich 15 cm auf jeder Seite für den bekiesten Zwischenraum.
 - b) Doppelgräber bis zu 1,60 m zuzüglich des oben genannten Zwischenraumes.
 - c) Dreifachgräber (Wandgräber) erhalten ein Ausmaß von mehr als 1,60 m mit einer Höchstgrenze von 1,80 m.
 - d) Urnengräber sind bereits mit einer Umfassung vorgegeben.
- 3. Umbettungen von Einzelgräber in Doppelgräber bedarf der Zustimmung der Gemeinde (siehe auch § 8 Abs. e). Sämtliche Gräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten.
- 4. Gräber der Kategorie A sind als Familiengräber zu betrachten. Die Übertragung der Nutzungsrechte an familienfremde Personen ist an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. In diesen Familiengräbern können die Erwerber und dessen Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und adoptierte Kinder
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- 5. In den Gräbern der Kategorie B dürfen Bestattungen nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes vorgenommen werden.
- 6. Nutzungsrechte an den Gräbern können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Erhaltungspflichten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Diese Aufforderung muss mindestens 4 Wochen an der Amtstafel angeschlagen werden.
- 7. Für die Beisetzung von Ascheurnen gelten mit Ausnahme folgender Bestimmungen die Regelungen für Gräber der Kategorie A und B sinngemäß. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 65 cm zu erfolgen. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung bedarf einer besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Friedhofverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes beizusetzen.
- 8. Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht auf Beisetzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet.

§ 7 Ruhefristen

Nach Ablauf von 10 Jahren steht es dem Grabinhaber frei, das Grab aufzulassen oder durch Zahlung der Friedhofgebühr die Ruhefrist um 5 Jahre zu verlängern. Diese Verlängerungszeit besteht gegen jederzeitigen Wiederruf unbeschränkt immer nach Ablauf von weiteren 5 Jahren Ruhefrist. Eine Kündigung der Grabnutzung ist nach Ablauf von 10 Jahren ab der letzten Bestattung sowohl vom Grabinhaber als auch von der Marktgemeinde Brixlegg ohne Angabe von Gründen möglich.

Wird ein Grab aufgelassen oder die Ruhefrist widerrufen (gekündigt), ist dieses binnen 2 Monaten ab Beendigung des Pachtverhältnisses vom Grabinhaber auf dessen Kosten abzuräumen. Werden die Abräumarbeiten vom Grabinhaber nicht durchgeführt, so ist dieser schriftlich aufzufordern, binnen 4 Wochen das Grab zu räumen. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, so führt die Marktgemeinde Brixlegg die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Grabinhabers durch.

§ 8 Grabmäler und Einfriedungen

- a) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Änderungen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden. Der Gemeinde steht es frei, für gewisse Grabreihen oder Friedhofsteile bestimmte Grabmäler und Einfassungen, wie etwa Schmiedekreuze und dergleichen, vorzuschreiben.
- b) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmälern bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 9 Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

- a) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden.
- b) Zu Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

- c) Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern darf nur nach Bewilligung durch den Gemeindevorstand erfolgen.
- d) Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf den hiefür vorgesehenen Platz abzulegen. Wenn möglich, sind Blumen und Kränze direkt über die Biomüllentsorgung der Marktgemeinde Brixlegg abzuführen.
- e) Die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb des Friedhofes oder zu Überführung in einen anderen Friedhof, bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Gesundheitsabteilung), ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 10 Streitigkeiten

Alle in Bezug auf Grabstätten entstehenden Streitigkeiten, Einsprüche und Einwendungen werden vom Gemeindevorstand bzw. der Gemeinde entschieden.

§ 11 Friedhofgebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige vom Gemeinderat festgesetzte Gebührenordnung maßgebend.

§ 12 Abschlussbestimmungen

Alle etwa in den vorstehenden §§ dieser Friedhofordnung nicht berührten Fälle bleiben dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeinde zur Entscheidung und Beschlussfassung vorbehalten.

§ 13 Rechtskraft

Der vorstehenden Friedhofordnung liegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.02.2001, 13.12.2001, 13.12.2012 zugrunde und sie tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Es verlieren daher alle bisherigen Vorschriften ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister: Ing. Rudolf Puecher



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.brixlegg.tirol.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Ing. Rudolf Puecher, 29.01.2013 15:31:00